

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Anlage 2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-323464](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323464)

## Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

## Die Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes betr.

Die Landessynode hat beschlossen, was folgt:

## § 1.

Geistliche, welche Parteigenossen waren oder der nationalkirchlichen Einung Deutsche Christen, der Deutschen Pfarrgemeinde oder ähnlichen Zusammenschlüssen angehört haben oder nahegestanden sind, werden entlassen, wenn sie in einem solchen Maß unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung oder der deutsch-christlichen Lehren standen, daß nach ihrem Reden und Handeln eine bekenntnisgebundene Weiterführung ihres Amtes unglaubwürdig geworden ist.

## § 2.

Haben Geistliche der in § 1 bezeichneten Art am 1. Oktober 1945 das 60. Lebensjahr erreicht, so kann anstelle der Entlassung die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden.

## § 3.

Bei der nach § 1 erfolgten Entlassung kann bestimmt werden, daß nach wenigstens einem oder höchstens drei Jahren auf Antrag des Geistlichen nachgeprüft werden soll, ob er dann die Gewähr bietet, nach seinem Ordinationsgelübde seinen Dienst zu tun. Wird eine solche Nachprüfungsmöglichkeit zugestanden, so kann dem Geistlichen während der Wartezeit ein Unterhaltszuschuß gewährt werden. Wird innerhalb der angesetzten Frist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in ein Pfarramt nicht gestellt, oder wird der Antrag abgewiesen, so wird damit die Entlassung endgültig. Der Unterhaltszuschuß fällt weg.

## § 4.

Mit der Entlassung verliert der Geistliche sein Amt und seine Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt

und Hinterbliebenenversorgung. Er darf geistliche Amtshandlungen nicht vornehmen.

## § 5.

Wenn der Oberkirchenrat die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 für gegeben hält, wird er mit den betreffenden Pfarrern eine vertrauliche Rücksprache aufnehmen, durch die der Sachverhalt geklärt und möglichst auf eine gütliche Regelung hingewirkt werden soll.

Im Rahmen einer gütlichen Regelung kann der Oberkirchenrat mit dem Einverständnis des Betroffenen die Maßnahmen nach §§ 1—3 treffen.

Kommt eine gütliche Regelung nicht zustande, dann übergibt der Oberkirchenrat die Angelegenheit zur Entscheidung an die Spruchkammer.

## § 6.

Die Spruchkammer der Landeskirche besteht aus 2 Geistlichen und 1 Juristen, die von dem Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Oberkirchenrats berufen werden.

Die Spruchkammer kann Entscheidungen nach den §§ 1—3 treffen. Sie kann das Verfahren als erledigt erklären, wenn im Verlauf desselben eine gütliche Regelung zustandekommt. Sie kann feststellen, daß eine bekenntnisgebundene Weiterführung des Amtes möglich erscheint.

Die Spruchkammer kann alle ihr notwendig erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugenvernehmung, schriftliche Gutachten einfordern und die Herausgabe von Urkunden von allen kirchlichen Stellen der Evang. Kirche in Deutschland verlangen.

Die Entscheidung der Spruchkammer erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der der Betroffene zu laden ist. Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist nicht zulässig. Die Entscheidung

der Spruchkammer ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen.

§ 7.

Gegen die Entscheidung der Spruchkammer können der Betroffene und der Oberkirchenrat binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen bei dem Rechtsausschuß der Landeskirche, der endgültig entscheidet.

Der Rechtsausschuß besteht aus 3 Geistlichen und 2 Juristen, die vom Erweiterten Oberkirchenrat berufen werden. Die Vorschriften des § 6 über das Verfahren vor der Spruchkammer gelten entsprechend auch für das Verfahren vor dem Rechtsausschuß.

§ 8.

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1945.

Der Evang. Landesbischof:

B e g r ü n d u n g.

Die Militärregierungen der Siegerstaaten haben es sich zum Ziel gesetzt, den Nationalsozialismus in allen seinen Organisationen und in jeder seiner Auswirkung zu vernichten. Die Maßnahmen, die hier auf Grund der von allen Beteiligten vorzulegenden Fragebogen ergriffen werden, sind an sich und in erster Linie politische Entscheidungen, die soweit davon Geistliche betroffen werden, aber auch in das kirchliche Leben eingreifen. Die Kirchenleitung kann sich deshalb einer Mitwirkung bei diesem an sich politischen Bereinigungsprozeß nicht entziehen, und dies um so weniger, als auch gewisse innere Beziehungen zwischen der nationalsozialistischen und der christlich-kirchlichen Einstellung insofern bestehen, als der Nationalsozialismus sich als eine auch das religiöse Leben erfassende und bestimmende Weltanschauung dargetan hat. Die Kirchenleitung hat daher versucht, für die Findung der ihr zugeschobenen Entscheidungen, die oft so weitgehend und deshalb so schwierig sind, Richtlinien aufzustellen, nach denen sie verfährt.

Wie die Richtlinien deutlich machen, können für das hier verlangte Handeln der Kirche nur kirchliche Gesichtspunkte und Forderungen maßgebend sein.

Das Schicksal, das über Deutschland hereingebrochen ist, erfaßt jeden ausnahmslos und greift bis in die letzten Tiefen der Existenz eines jeden hinein. Wir Christen glauben, daß Gott uns hier für die Schuld, die wir auf uns geladen, in die Zucht nimmt. An der Kirche als der von Gott hierfür eingesetzten Anstalt ist es, allen, die es hören wollen, dies zu sagen und den Weg des Heils zu zeigen. Weil das so ist, deshalb ist der Kirche eine neue Stunde gegeben und wehe ihr, wenn sie diese Stunde ungenützt versäumt oder auch nur halb wahrnimmt. Dem Ruf können ihre Diener aber nur gerecht werden, wenn sie restlos und uneingeschränkt auf dem Boden der Heiligen Schrift stehen, wie sie uns in den Bekenntnissen der Reformation neu wieder offenbar geworden ist. Es ist daher einfach nicht mehr angängig, daß Geistliche, die in den vergangenen Jahren bei ihrer Wortverkündigung und ihrer ganzen sonstigen Einstellung sich auch von nationalsozialistischen Ideen beeinflussen haben lassen, die in Predigt und Seelsorge immer wieder Abstriche an Bibel und Evangelium vorgenommen haben, um möglichst sich in Einklang mit weltanschaulichen Gedanken des Nationalsozialismus zu finden, weiterhin ihr Amt ausüben, weil eine Verkündigung, selbst wenn sie nun all diese Halbheiten und Kompromisse unterließe, unglauwürdig erscheint. Die Kirche muß daher, will sie ihrer Sendung gerecht bleiben und die gegebene Zeit nicht versäumen, solche Geistliche vom Amte ausschalten. Es geschieht dies nicht aus irgendwelchen politischen Forderungen oder Einstellungen, sondern es geschieht und hat zu geschehen allein aus dem heraus, was der Kirche von ihrem Herrn aufgetragen ist.

Der Rat der Evang. Kirche Deutschlands hat den einzelnen Landeskirchen Richtlinien für die Verordnung zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes zugehen lassen. Bei dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Richtlinien in weitestem Umfang verwertet und befolgt. Aus den oben gegebenen Darlegungen ergeben sich die Motive und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen. In weitgehendstem Maße, wie es sich bei weltlichen Verbänden und Organisationen wohl kaum finden dürfte, ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Entscheidungen, deren einschneidendste Auswirkung allerdings anerkannt werden muß, mit größter Sorgfalt und mit Gerechtigkeit gefällt werden.